

Autor:

David Klein

dipl. Wirtschaftsprüfer

BSc in Betriebsökonomie

Vizedirektor TRETOR AG, Basel

Mitglied EXPERTsuisse

david.klein@tretor.ch

Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen Es kann schnell heikel werden

Im vergangenen Jahr hat sich die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) wieder einmal einem ihrer Lieblingsthemen gewidmet: dem Geschäftsfahrzeug. Die Verwaltung nimmt es mehr als genau. Kleinste Abweichungen von der Norm können üble Folgen haben.

In der überarbeiteten Mehrwertsteuer-Info 08 blieb die pauschale Ermittlung des steuerbaren Anteils für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges von 9,6% des Kaufpreises (exkl. MWST) bestehen. Somit ist es bei Geschäftsfahrzeugen, die überwiegend, d.h. mehr als 50% geschäftlich verwendet werden, weiterhin zulässig, dem begünstigten Mitarbeitenden den Privatanteil pauschal als Gehaltsnebenleistung zu belasten und darauf die Umsatzsteuer abzuliefern. Vermehrt wird jedoch durch die ESTV die geschäftliche Nutzung kritisch hinterfragt und überprüft. Dies folgt dem derzeit zu beobachtenden Trend, dass durch eine restriktivere Praxis der Steuerverwaltungen sowie der Sozialversicherungseinrichtungen zusätzliches Steuer resp. Abgabesubtrat generiert werden soll.

Mehrere Geschäftsfahrzeuge

In der Beratungspraxis werden immer wieder Situationen angetroffen, in welchen – insbesondere den Inhabern – zwei oder mehrere Geschäftswagen zur Verfügung stehen. In der publizierten MWST-Info 08 kommt klar zum Ausdruck, dass für die ESTV ein Angestellter (auch der Inhaber ist bei juristischen Personen gleichzeitig ein Angestellter) für seine berufliche Ausübung grundsätzlich nur ein Geschäftsfahrzeug benötigen und entsprechend unternehmerisch nutzen könne.

Verfügt er über zwei oder mehrere Fahrzeuge, die nur ihm zur geschäftlichen und privaten Nutzung zur Verfügung stehen, muss deren geschäftliche Notwendigkeit durch das Unternehmen nachgewiesen werden. Dies kann mittels Bordbuch oder gleichwertigen Unterlagen erfolgen.

Was aber, wenn der Nachweis für die geschäftliche Notwendigkeit nicht oder nicht vollständig erbracht werden kann? In solchen Fällen kann von verschiedensten Stellen Ungemach

auf die betroffenen Unternehmungen und Mitarbeiter zukommen. Es gilt dabei zu unterscheiden zwischen mehrwertsteuerlichen, direktsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Risiken.

Die Mietwagen-Doktrin

Aus mehrwertsteuerlicher Sicht wird von der ESTV implizit unterstellt, dass es sich bei einem dieser Fahrzeuge um ein Mietobjekt handelt, welches dem Angestellten resp. dem Geschäftsinhaber für dessen Privatzwecke zur Verfügung gestellt wird. Für den Verleih dieses „Mietwagens“ an den Mitarbeitenden hat das Unternehmen ein Mietentgelt abzurechnen, auf dem die Umsatzsteuer geschuldet ist. Die ESTV berechnet die geschuldete Steuer auf Basis einer theoretischen Vollkostenrechnung (Betriebskosten + lineare Abschreibungen von 10% + Steuern und Versicherungen + Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag von 10%). Die Vollkostenrechnung zur Ermittlung der geschuldeten Umsatzsteuer führt zu einer spürbaren Verschlechterung im Vergleich zur pauschalen Abrechnung des Privatanteils.

Wie immer, wenn seitens der Steuerverwaltung ein solcher Fall aufgedeckt wird, besteht des Weiteren die Problematik der Rückwirkung (bei der Mehrwertsteuer 5 Jahre). So würde auch rückwirkend ein Mietentgelt veranschlagt und die Mehrwertsteuer nachträglich erhoben.

Aus sozialversicherungsrechtlicher sowie direktsteuerlicher Sicht müssen die Konsequenzen zwischen Mitarbeitern (das Arbeitsverhältnis steht im Vordergrund) und Inhabern (das Beteiligungsverhältnis steht im Vordergrund) unterschieden werden.

Bei der Aufdeckung eines solchen Sachverhaltes im Falle eines Mitarbeiters dürfte es sich regelmässig um einen zusätzlichen Lohnbestandteil handeln, welcher einerseits der Einkommenssteuer unterliegt und andererseits zusätzliche Sozialversicherungsabgaben hervorruft. Verfügt jedoch der Firmeninhaber über zwei oder mehrere Geschäftsfahrzeuge, kann die Steuerverwaltung darin eine so genannte geldwerte Leistung erblicken.

Eine geldwerte Leistung entsteht, wenn ein Leistungsaustausch zwischen der Gesellschaft und dessen Inhaber zu nicht marktkonformen Konditionen erfolgen (at arm's length), sondern nur im Beteiligungsverhältnis begründet werden können. Dies dürfte in Fällen von zwei Geschäftsfahrzeugen häufig der Fall sein.

Steuerrisiken beachten

Die von der Gesellschaft verbuchten Kosten für das zweite Geschäftsauto werden in der Folge als nicht geschäftsmässig begründet betrachtet und beim Ergebnis der Gesellschaft aufgerechnet. Darüber hinaus sind die verbuchten Kosten dem Inhaber im Sinne des Steuerrechtes „einkommenssteuerwirksam“ als Vermögensertrag zugeflossen. Die geldwerte

Leistung hätte somit durch den Inhaber im Rahmen seiner privaten Steuererklärung im Wertschriftenverzeichnis deklariert werden müssen. Als Ertrag aus beweglichem Vermögen löst die geldwerte Leistung auf Stufe der Gesellschaft zudem Verrechnungssteuerfolgen aus. Die Gewährung des Rückerstattungsanspruchs ist an die korrekte Deklaration durch den Inhaber im Rahmen der privaten Steuererklärung gekoppelt. Da diese in aller Regel in solchen Konstellationen gerade eben nicht erfolgte, droht die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs.

Offenkundig birgt somit die private und geschäftliche Nutzung von mehreren über die Firma gehaltenen Fahrzeuge erhebliche Steuerrisiken. Zu denken ist in solchen Fällen immer auch noch an die Rückwirkung in Bezug auf die Nachsteuern (bei den direkten Steuern sogar 10 Jahre) sowie allfällige Strafsteuern.

Fazit: Nie ohne Bordbuch

Die Empfehlung aus den vorstehend aufgezeigten Steuer- und Sozialversicherungsrisiken ist einfach: Es sollte in der Regel eine Beschränkung auf ein Geschäftsfahrzeug erfolgen, da die geschäftsmässige Begründung für ein zweites Geschäftsfahrzeug häufig schwerfällt. Sollten dennoch Gründe dafürsprechen, ist es unerlässlich, dass Bordbücher oder andere aussagekräftige Dokumente vorliegen, durch welche die geschäftliche Verwendung jederzeit schlüssig belegt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollte die Situation umgehend bereinigt werden.